

In Unschuld schlafen?

Oft ereignen sich Unfälle, die auf Übermüdung des Fahrers zurückzuführen sind. Vergleichsweise schnell überschätzen Fahrer ihre eigenen Fähigkeiten, auch auf längeren Strecken dem Straßenverkehr die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei besteht bekanntlich besondere Gefahr, wenn der Fahrer am Steuer vom so genannten „Blitzschlaf“ übermannt wird und so die Kontrolle über das Fahrzeug verliert.

Wer schläft, kann naturgemäß nicht die vom Gesetzgeber geforderte Sorgfalt im Straßenverkehr ausüben. Kommt es zum Unfall und nachfolgend zu einem gerichtlichen Prozess gegen den Eingeschlafenen, neigen die Gerichte leicht dazu, ihm einen Sorgfaltspflichtverstoß vorzuwerfen und die Haftung aufzuerlegen.

Ein solcher Ausgang des Verfahrens ist jedoch nicht zwingend, wie das Urteil des OLG Koblenz vom 11.1.2007 zeigt. Das OLG hat dort die Klage eines Mietwagenunternehmens gegen den am Steuer eingeknickten Fahrer abgewiesen, der wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in Anspruch genommen werden sollte. Das Gericht urteilte, dass dem Fahrer nicht das für eine Haftung erforderliche Verschulden im Sinne einer groben Fahrlässigkeit nachgewiesen werden konnte. Zum Nachteil des Fahrers hätte die Klägerin beweisen müssen, dass der Fahrer sich über deutliche Anzeichen der Ermüdung bewusst hinweggesetzt hat. Nicht stets – so das OLG Koblenz – gehen dem Sekunden- oder Blitzschlaf für den Fahrer erkennbare Anzeichen voraus, deren Missachtung erst dem Fahrer vorgeworfen werden könne.

Diese Frage, die auch den tatsächlichen und nicht nur den rechtlichen Hintergrund betrifft, wird zwar von anderen Gerichten zum Teil gegensätzlich beurteilt, die in der Vergangenheit davon ausgingen, dass das Einnicken am Steuer für den Fahrer stets anhand vorheriger körperlicher Ermüdungserscheinungen erkennbar sei. Das OLG Koblenz betont jedoch zu Recht, dass nicht allein das objektive Verschulden im Sinne des Schlafens am Steuer für eine Haftung notwendig ist. Dem Fahrer müsse stets auch in subjektiver Hinsicht eine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden können. Er muss dafür also die Ermüdungserscheinungen bemerkt haben oder hätte diese zumindest bemerken können müssen und sich dann darüber hinweggesetzt haben.

Der jeweilige Kläger steht als Anspruchssteller in der entsprechenden Beweislast, wenn das Vorhandensein derartige Anzeichen der Ermüdung vor dem Unfallzeitpunkt bestritten wird. Dieser Beweis ist schwer zu führen, so dass das Gericht im Einzelfall gezwungen sein wird,

sich an Indizien zu halten, wie z.B. eine überlange Fahrt, eine ungewöhnlich lange Wachseinsphase oder aber ein entsprechendes Fehlverhalten des Fahrers schon vor dem Unfallzeitpunkt, insbesondere plötzliche Schlangenlinien aufgrund von Schrecksekunden.

Derartiges war im Fall des OLG Koblenz nicht ersichtlich. Im Gegenteil: der Fahrer war erst eine kurze Strecke gefahren. Warum er plötzlich eingeschlafen war, konnte nicht geklärt werden. Die Klägerin konnte den von ihr geforderten Beweis nicht führen und unterlag in dem von ihr geführten Prozess. Wie die Entscheidung des OLG Koblenz zeigt, ist die Beurteilung der Erfolgsaussicht eines Rechtsstreits jeweils von den Fakten des Einzelfalls und deren Beweisbarkeit abhängig, so dass immer juristischer Rat zugezogen werden sollte.

—

Die Autorin dieses Artikels ist Rechtsanwältin Annika Arens, LL.M., aus der Rechtsanwaltskanzlei Arens & Groll in Oldenburg. Ihre Interessenschwerpunkte liegen auf den Gebieten des Verkehrs- und Bußgeldrechts, der Strafverteidigung und des Vertragsrechts.